

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wernigerode - Allgemeinverfügung über die Einziehung eines Teilstücks der Kruskastraße

Die in der Gemarkung Wernigerode, Flur 27, Flurstück 2448 gelegene öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der »Kruskabrücke« wird hiermit eingezogen.

Gemäß § 8 Abs. 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird dieses Teilstück aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen. Maßgeblicher Grund hierfür ist die zwingend notwendige Verbesserung des Hochwasserabflusses der Holtemme in diesem Bereich.

Die Entscheidung beruht auf einer pflichtgemäßen Ausübung des behördlichen Ermessens unter Abwägung aller betroffenen Belange. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Gefahrenabwehr steht kein milderes Mittel als die Einziehung und der darauffolgende Abriss zur Verfügung. Der mit der Einziehung einhergehende Abriss der Bestandsbrücke wird durch einen Ersatzneubau für den Fußgänger- und Radverkehr kompensiert.

Der einzuziehende Abschnitt hat eine Gesamtfläche von ca. 120 m² und ist verortet bei Flusskilometer 36+676 der Holtemme (HW 5743907; RW 622448). Der Landkreis Harz als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung dieses Abschnittes der Gemeindestraße »Kruskastraße« mit Verfügung vom 30.01.2025 zugestimmt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Das Interesse der Allgemeinheit am zeitnahen Hochwasserschutz überwiegt mögliche private Interessen an einem Aufschub der Maßnahme.

Inkrafttreten und Einsichtnahme Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Verfügung kann nebst der vollständigen Begründung und den dazugehörigen Plänen in der Stadtverwaltung Wernigerode, **[Dezernat Stadtentwicklung, Neues Rathaus in der Schlachthofstraße 6, Raum-Nr. 220]**, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wernigerode, **[Marktplatz 1, 38855 Wernigerode]**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wernigerode, den 30.07.2026

In Vertretung

Immo Kramer



Stellvertretender Oberbürgermeister